



Unsere zentralen Standpunkte zur Sicherung der ambulanten Psychotherapie – Sommer 2026

Das Beitragssatzstabilisierungsgesetz schwächt die ambulante Versorgung auf mehreren Ebenen. Der Beschluss des Entschließungsantrages (Drucksache 21/7016) erkennt dies an. Um die schlimmsten Konsequenzen für die ambulante Psychotherapie abzuwenden, bedarf es jedoch dringender Ergänzungen:

1) Psychotherapie muss vollständig extrabudgetär vergütet werden

Wir begrüßen den Vorstoß, Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche zu extrabudgetär zu vergüten. Um die Versorgung tatsächlich zu sichern und negative wirtschaftliche und gesellschaftliche Konsequenzen abzuwenden, ist dies jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Um die Versorgung wenigstens auf dem Status quo zu erhalten, muss ambulante Psychotherapie vollständig extrabudgetär vergütet werden.

Mindestens müssen aber auch im Bereich der Psychotherapie für Erwachsene Leistungen für Sprechstunden, probatorische Sitzungen, Akuttherapie und Kurzzeittherapie sowie Gruppentherapie entbudgetiert werden.

2) Es bedarf dringend eines neuen gesetzlichen Schutzes der Mindesthonorare für approbierte Psychotherapeutinnen

- Der nun gestrichene §87 2c wurde auf Grundlage mehrerer BSG-Urteile ins Bundessozialgesetzbuch V aufgenommen¹. Grundlage war die Anerkennung der Besonderheit psychotherapeutischer Leistungen, die nahezu vollständig zeit- und personengebunden sind.
- In der Begründung des Antrags auf Streichung des §87 2c wird gefordert, psychotherapeutische Leistungen wie andere Gesprächsleistungen im Katalog des EBM handzuhaben (table media, 2026). Diese Forderung widerspricht den Urteilen des BSG. Psychotherapie als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren ist nicht vergleichbar mit anderen Gesprächsleistungen des EBM.
- Ersatzlos gestrichen droht ohne diesen Schutz eine Abwertung psychotherapeutischer Leistungen aufgrund der strukturellen Benachteiligung der Psychotherapeut:innen in den Gremien der Selbstverwaltung.
- Daher: Wie das bisherige Jahr zeigte, muss Psychotherapie gesondert geschützt werden vor kurzfristigen Interessen des GKV-Spitzenverbandes. Es kann daher nicht allein auf die Selbstverwaltung gehofft werden, dass diese eine faire Vergütung sicherstellen wird.

BSG Urteile von 1999 (Az.: B 6 KA 4/99 R; Az.: B 6 KA 58/00 R) Einführung Schutz der Mindestvergütung
(Anerkennung der Besonderheit psychotherapeutischer Leistung)

Postanschrift
Aktionsbündnis Psychotherapie e.V.
Bettinastraße 53-55
60325 Frankfurt-Westend a. M.

E-Mail:
kontakt@aktionsbueundnis-psychotherapie.info

Presse:
presse@aktionsbueundnis-psychotherapie.info

Website:
aktionsbueundnis-psychotherapie.info

Vereinsitz: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: VR 17668

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt:

Vorstand: Dr. Ewa Jonkisz, Frankfurt a. M.
Vorstand: Anselm Kälberer, Stuttgart
Vorstand: Sandra Nickel, Karlsruhe
Vorstand: Ronja Nippert, Essen
Vorstand: Luca Sautter, Karlsruhe

verantwortlich i. S. d. Presserechts:
Dr. Ewa Jonkisz
Linden-Ambulanz
Bettinastraße 53-55,
60325 Frankfurt-Westend a. M.



3) Einschätzung von Schweregrad und Dringlichkeit bei Expert:innen für Psychodiagnostik ansiedeln – in den ambulanten Praxen selbst.

Der Entschließungsantrag sieht eine Definition dringlicher Fälle durch den GBA vor.

Psychische Erkrankungen entstehen jedoch in komplexen psychosozialen Zusammenhängen und Wechselwirkungen, die sich simplen Kategorisierungen entziehen.

Sprechstunden, probatorische Sitzungen und im Akuttherapien sind bereits gut etablierte und funktionierende Steuerungsinstrumente.

Hinzu kommt:

- Es gibt keine Belege dafür, dass Psychotherapeut:innen „Bagatellerkrankungen“ und Patient:innen „zu lange“ behandeln. Ein Großteil der ambulanten Patient:innen hat mehrere F-Diagnosen, und schließt die Behandlung innerhalb der Kurzzeittherapie ab (Hentschel & Böker, 2023). Zudem ist ein Schluss von Diagnosen auf die Dringlichkeit einer Behandlung nicht automatisch gegeben.
- Personengruppen, die schwerer Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung haben, sind heterogen, häufig strukturell benachteiligt in Bezug auf Bildung, ökonomische und soziale Ressourcen, oder auf Grundlage der WANZ-Kriterien nicht in der ambulanten Versorgung zugelassen.
- Die KVPsych-Richtlinie, die bereits die Behandlung komplex erkrankter Menschen fördern soll, konnte ihre Wirkung bislang primär aufgrund von bürokratischen Hürden nicht entfalten. → Hier ist Nachbesserung sinnvoll!
- Es gibt primär ein Problem der Unterversorgung, lange Wartezeiten resultieren aus weiterhin fehlenden Kassensitzen und gestiegenem Bedarf an Psychotherapie
- Wir sehen auch, dass zu wenige Menschen Zugang zu professioneller Diagnostik haben, die eine sinnvolle Platzierung im Versorgungssystem voraussetzt. Psychotherapeut:innen sind Expertinnen in Psychodiagnostik. Diagnostik und Steuerung gehört in die Hände der Psychotherapeut:innen. Wir können die Entwicklung und Ausweitung von Vorsorgeuntersuchungen, Diagnostik und Screening-Programmen gestalten, um Angebote zu schaffen, die mehr Menschen erreichen und ihnen die passende Versorgung anzubieten.

! Psychotherapeutische Praxen brauchen langfristige Planungssicherheit !

→ Wer nicht kalkulieren kann, zieht sich aus der GKV-Versorgung zurück, stellt nicht ein, wird erst recht vermeiden Patient:innen zu behandeln, deren Genesungsverlauf schwer abzuschätzen ist.

Postanschrift
Aktionsbündnis Psychotherapie e.V.
Bettinastraße 53-55
60325 Frankfurt-Westend a. M.

E-Mail:
kontakt@aktionsbuendnis-psychotherapie.info

Presse:
presse@aktionsbuendnis-psychotherapie.info

Website:
aktionsbuendnis-psychotherapie.info

Vereinsitz: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: VR 17668

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigt:

Vorstand: Dr. Ewa Jonkisz, Frankfurt a. M.
Vorstand: Anselm Kälberer, Stuttgart
Vorstand: Sandra Nickel, Karlsruhe
Vorstand: Ronja Nippert, Essen
Vorstand: Luca Sautter, Karlsruhe

verantwortlich i. S. d. Presserechts:
Dr. Ewa Jonkisz
Linden-Ambulanz
Bettinastraße 53-55,
60325 Frankfurt-Westend a. M.